

## Kurzbericht

Nr. II/6

- März 1952 -

Jg. 2

### Die im Saarland ausgesprochenen Todeserklärungen in den Jahren 1948 - 1951

Im Gegensatz zu normalen Zeiten bringen es Kriege mit sich, dass Menschen auf ungeklärte Weise verschwinden und ihr Schicksal im Dunkeln bleibt. Sie sind verschollen, ihr Tod ist wahrscheinlich, aber nicht erwiesen. Insbesondere gilt dies für die als vermisst gemeldeter Wehrmachtsangehörigen. Für die Angehörigen eines Verschollenen ist dadurch ein Schwebезustand entstanden, der allgemeinhenschliche, soziale und rechtliche Probleme in sich birgt, die einer besonderen Regelung bedürfen.

Das noch heute gültige Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, ergänzt durch die Verordnungen vom 17.1.1942 und 20.1.1943, bildet hierfür die rechtliche Grundlage. Ist der im Gesetz geforderte Tatbestand der Verschollenheit gegeben, so kann ein Verschollener unter bestimmten Voraussetzungen im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden. Während im Normalfall erst eine Verschollenheit von 10 Jahren zur Todeserklärung führen kann, sind für den Kriegsfall erheblich geringere Wartezeiten festgelegt. So kann für Wehrmachtsangehörige, die sich im Kampfgebiet befunden haben, bereits nach einjähriger Lauffrist, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen, der besondere Einsatz für beendet erklärt oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluss tatsächlich beendet ist, der Antrag auf Todeserklärung gestellt werden. Die Todeserklärung wird im allgemeinen von dem Amtsgericht ausgesprochen, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. Die Beurkundungen erfolgen jedoch für das Saarland zentral beim Standesamt in Saarbrücken.

In den Jahren 1948 bis 1951 sind von den saarländischen Amtsgerichten 2 393 Personen für tot erklärt worden. In Anlehnung an die in Ländern der Bundesrepublik festgestellte Verteilung kann angenommen werden, dass etwa 80 vH der für tot erklärten Personen Wehrmachtsangehörige waren. Die übrigen 20 % betreffen Personen, die zu einem Teil bereits vor Beginn des zweiten Weltkrieges, während und vor dem ersten

Weltkrieg als verschollen angesehen werden müssen. Zum anderen handelt es sich um verschollene Zivilpersonen aus der Zeit während und nach dem zweiten

Die im Saarland in den Jahren 1948 bis 1951 für tot erklärten Personen und deren Konfession.

Jahr des rechtskräftig gewordenen Beschlusses	Personen		
	männl.	weibl.	zus.
1948	142	11	153
1949	370	61	431
1950	390	42	432
1951	1 347	30	1 377
zusammen	2 249	144	2 393
davon waren:			
katholisch	1 297	23	1 320
evangelisch	508	16	524
israelitisch	70	74	144
sonst.u.ohne nähere Angabe	374	31	405

Weltkrieg, einschliesslich der Personen, die als Konzentrationslagerhäftlinge verschollen sind. Zu der letzten Gruppe dürften fast ausschliesslich die Verschollenen mit israelitischer Konfession gehören, die, abgesehen von den für tot erklärten Personen, deren Konfession auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht festzustellen war, 6 vH der Gesamtzahl der für tot erklärten Verschollenen beträgt. Bemerkenswert ist hierbei, dass über die Hälfte der für tot erklärten israelitischen Verschollenen weibliche Personen waren, die 51 vH der Gesamtzahl der für tot erklärten weiblichen Verschollenen überhaupt ausmachten.

Das Jahr 1948 zeigt mit insgesamt nur 153 Todeserklärungen, dass die Angehörigen zumeist noch auf die Rückkehr der Vermissten gehofft haben. In den Jahren 1949 und 1950 wurden 431 bzw. 432, also annähernd die gleiche Zahl Todeserklärungen ausgesprochen. In dieser Zeitspanne ist schon das Bestreben der Angehörigen nach rechtlicher Klärung erkennbar. Jedoch konnten bis dahin die im Osten Vermissten noch nicht für tot erklärt werden, da die Gerichte für diese Fälle eine verständliche Zurückhaltung zeigten. Erst das Jahr 1951 brachte hierin insofern eine Änderung, als die Gerichte nunmehr auch den Anträgen auf Todeserklärung derjenigen Vermissten stattgaben, die im Osten in Verschollenheit gerieten. Die Zahl der Todeserklärungen stieg auf 1 377 an. Es kommt hinzu, dass für viele Angehörige nach einer schon jahrelang zermürbenden Ungewissheit ein Bedürfnis nach Schaffung klarer Rechtsverhältnisse entstand.

In der Mehrzahl der Fälle wird der Antrag auf Todeserklärung von Verschollenen von Ehefrauen gestellt, die sich wieder verheiraten wollen. Die in der folgenden Übersicht nachgewiesene Altersschichtung der für tot erklärten verheirateten männlichen Personen zeigt, dass rund 85 vH im Alter von 25 bis 45 Jahren standen. Nimmt man einen durchschnittlichen Altersunterschied von drei Jahren zwischen den Eheleuten an, so ergibt sich, dass die meisten Ehefrauen der Verschollenen im Alter von 20 bis 40 Jahren standen, im Zeitpunkt der Beantragung der Todeserklärung allerdings einige Jahre älter waren.

Für einen geringen Prozentsatz der Todeserklärungen können erbrechtliche Auseinandersetzungen als Grund der Antragstellung angesehen werden. Hinter diese beiden Gründe treten die übrigen möglichen Gründe zurück.

Die in den Jahren 1948 bis 1951 für tot erklärten Personen nach Altersgruppen und Familienstand.

Alter zur Zeit des Todesjahres	Familienstand						zusammen			in vH
	ledig		verheiratet		verwitwet u. unbek.					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.	
unter 20 Jahren	81	12	2	-	-	-	83	12	95	4.0
20 bis unt. 25 J.	224	5	155	2	-	-	379	7	386	16.1
25 " " 35 J.	149	7	970	13	4	-	1123	20	1143	47.7
35 " " 45 J.	45	9	492	21	4	2	541	32	573	24.0
45 " " 55 J.	4	4	61	17	-	2	65	23	88	3.7
55 " " 65 J.	1	1	27	14	3	3	31	18	49	2.0
65 Jahre und älter	7	2	19	13	1	17	27	32	59	2.5
<b>z u s a m m e n</b>	<b>511</b>	<b>40</b>	<b>1726</b>	<b>80</b>	<b>12</b>	<b>24</b>	<b>2249</b>	<b>144</b>	<b>2393</b>	<b>100.0</b>
in vH	23.0		75.5		1.5		100.0			..

Von den für tot erklärten Personen waren 23 vH ledig und 75,5 vH verheiratet. Dieses Verhältnis dürfte jedoch nicht der Gliederung der Gesamtheit der Verschollenen nach dem Familienstand entsprechen. Der Anteil der Verheirateten unter den für tot erklärten Personen ist sehr hoch. Dies ist auf den bereits erwähnten Umstand zurückzuführen, dass vielfach der Wunsch der Ehefrau des Verschollenen, sich wieder zu verheiraten, zu dem Antrag auf Todeserklärung führte.

Rund ein Fünftel der für tot erklärten Personen waren zur Zeit des vermuteten Todesjahres noch nicht 25 Jahre alt, bei den ledigen Personen standen hingegen 58,3 vH in diesem Alter. Die Verschollenen im Alter zwischen 25 und 45 Jahren waren bei den verheirateten männlichen Personen mit 84,7 vH am stärksten vertreten. Von allen für tot erklärten Personen standen 71,7 vH im Alter von 25 bis unter 45 Jahren. Der Anteil der 45 Jahre alten und älteren Personen war bei den Verschollenen, die verwitwet oder geschieden waren, mit über 70 vH am grössten.

Der auf Grund des gerichtlichen Beschlusses festgesetzte vermutliche Zeitpunkt des Todes der Verschollenen fällt in die Jahre 1893 bis 1948. Aus der Zeit des ersten Weltkrieges wurden noch 42 Verschollene für tot erklärt. 91,4 vH aller für tot erklärten Verschollenen sind vermutlich in den Kriegsjahren 1942 bis 1945 verstorben. Zwei Drittel entfallen wahrscheinlich allein auf die Jahre 1944 und 1945. Es handelt sich dabei zum weitaus grössten Teil um Wehrmattsangehörige, die zur Zeit der Rückzugskämpfe im Osten und des Zusammenbruchs der Fronten als vermisst gemeldet wurden.

In den meisten Fällen lag der Wohnsitz der Verschollenen im Saarland, da nach den rechtlichen Bestimmungen für den Beschluss einer Todeserklärung dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Verschollene seinen Wohnsitz hatte. In 4 vH aller Fälle lag der frühere Wohnsitz des Verschollenen nicht im Saarland, es war jedoch am früheren Wohnort (ostwärts von Oder und Neisse usw.) kein zuständiges Amtsgericht mehr vorhanden oder keine rechtliche Klärung möglich.